

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Einrichtung eines Solarpreises

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen: Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Solarpreises im zweijährigen Turnus und in Höhe von 3.000,- Euro.

Die Sparkasse Fürth wird den Preis stiften und die Stadt die Verwaltungsarbeit wie Gremiumseinladungen etc. übernehmen. Die Verleihungen sollen jeweils Ende Dezember/Anfang Januar beginnen, erstmals ab Dezember 2005.

Das Preisgericht „Solarpreis“ ist in § 5, Ziff. 1-3 personengleich mit dem Preisgericht „Umwelt- und Naturschutzpreis“.

ENTWURF

**Satzung
über die Verleihung eines
Solarpreises
der Stadt Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Fürth stiftet einen Solarpreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 3.000,- EUR verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf höchstens 2 Preisträger aufgeteilt werden.

§ 2

(1) Der Solarpreis wird für besondere Leistungen beim Einsatz regenerativer Energien im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) verliehen.

Dazu zählen solarthermische Anlagen wie Photovoltaik und Solarthermie.

(2) Neben der Verleihung des Solarpreises können Anerkennungen ohne Geldzuwendungen ausgesprochen werden. Wird keinem Bewerber der Solarpreis verliehen, können Anerkennungen mit Geldzuwendungen verbunden werden.

§ 3

Der Solarpreis kann verliehen werden an

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personenvereinigungen.

§ 4

Der Solarpreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt Fürth zu richten. Daneben können das Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt, das dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 5

Das Preisgericht besteht aus

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
2. je einer Vertretung der Stadtratsfraktionen
(personengleich mit dem Preisgericht „Umwelt- und Naturschutzpreis“)
3. dem für die Umweltplanung zuständigen Referenten der Stadtverwaltung
4. dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Fürth oder dessen Vertretung
5. dem Solarbeauftragten oder dessen Vertretung.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben. Über die Hinzuziehung entscheidet das Preisgericht mit einfacher Mehrheit. Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei mindestens 4 anwesenden Mitgliedern.

§ 6

Der Solarpreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

§ 7

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 3.000,- €		zweijährliche Folgekosten ☐ nein ☒ ja 3.000,- €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 24.02.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeitung: UpI/Schäff

Tel.: 1259